

Thun, 23. Oktober 2025

Aufgaben und Kompetenzen der stadträtlichen Kommissionen: Budget- und Rechnungskommission (BRK); Sachkommissionen (SAKOs)

(A) Behandlung des Budgets 2026 in den Kommissionen

① Aufgaben der Kommissionen

Die Kommissionen nehmen primär eine materielle Prüfung der Budgetgrundlagen vor.

Der Budgetprozess für die Produktgruppen erfolgt nach Finanzreglement (Art. 5 bis 10). Der Stadtrat nimmt seine Steuerungsfunktion durch Rechtsetzung, Beschluss über das Budget, Behandlung von Berichten des Gemeinderates, Stellungnahmen zu diesen Berichten und durch den Einsatz parlamentarischer Instrumente wahr (Art. 11 FiR).

SAKOs

Vertikale direktionsspezifische Prüfung. Die SAKO behandelt alle Budgetfragen mit direkter Relevanz zu ihrer Direktion. Die Stellungnahme zu Gesamtergebnis und Steueranlage obliegt primär der BRK.

Die SAKO stellt dem Stadtrat **in der Detailberatung ihrer Direktion** Antrag und bringt der BRK vorher das Ergebnis ihrer Beratung zur Kenntnis.

BRK

Horizontale Gesamtprüfung. Die BRK behandelt alle Budgetfragen mit Bezug zum Gesamtbudget aller Direktionen zusammen, und zwar in Kenntnis der Stellungnahme der SAKOs. Dies beinhaltet hauptsächlich das Gesamtergebnis, die Steueranlage und die Budgetbotschaft für die Gemeindeabstimmung, sofern die Steueranlage verändert wird.

Die BRK stellt dem Stadtrat **in der Debatte zum Gesamtbudget** Antrag.

SAKOs und BRK sind in ihren Anträgen an den Stadtrat gegenseitig unabhängig.

Mit Vorteil respektieren sie die „Zuständigkeit“ der anderen Kommissionen und stellen lediglich Anträge zu ihrem eigentlichen Prüfungsbereich.

Über allfällige Differenzen entscheidet der Stadtrat abschliessend.

② Arbeitsweise in den Kommissionen

Es wird vorgeschlagen, dass die Präsidentin oder der Präsident jeder Kommission via Sitzungseinladung / Traktandenliste jedem Kommissionsmitglied einen Teil des zu beratenden Budgets zur vertieften Vorprüfung und Berichterstattung sowie Antragstellung in der Kommission zuteilt. Fragen, Einwände usw. sollten nach Möglichkeit **vor** der Kommissionssitzung der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion zugestellt werden.

Bezüglich Zuständigkeit für die Vorberatung in den stadträtlichen Kommissionen BRK bzw. SAKOs gilt folgende Tabelle:

Produktegruppenstruktur sowie Zuständigkeit der stadträtlichen Kommissionen

Legende: E = Produktegruppen mit primärer Aussenwirkung
I = Interne Dienstleistungen (als Produktegruppe definiert)

Produktegruppenstruktur nach Direktionen:	Zuständigkeit		Details
	SAKO	BRK	Seite
1 Direktion Präsidiales und Stadtentwicklung (P+StE)			21-37
1.1 Politik (E)	X		22-24
1.2 Dienstleistungen für Politik (I/E)	X		25-28
1.4 Stadtplanung (E/I)	X		28-31
1.5 Fachbereich Wirtschaft (E)	X		31-34
1.9 Stadtmarketing und Kommunikation (E)	X		34-37
2 Direktion Bau und Liegenschaften (B+L)			39-57
2.0 Ausserhalb Produktegruppe (I)	X		40
2.1 Liegenschaften Finanzvermögen (E/I)	X		40-43
2.2 Liegenschaften Verwaltungsvermögen (E/I)	X		44-46
2.3 Amt für Stadtliegenschaften: Zentrale Dienste (I/E)	X		46-48
2.4 Stadtgrün (E)	X		48-49
2.5 Verkehrsanlagen und Gewässer (E)	X		50-51
2.6 Abwasseranlagen (E)	X		52-53
2.7 Abfallbeseitigung (E)	X		54-55
2.9 Tiefbauamt: Zentrale Dienste (I/E)	X		56-57
3 Direktion Bildung Sport Kultur (BiSK)			59-77
3.0 Ausserhalb Produktegruppe (I)	X		60
3.1 Bildung (E)	X		60-64
3.4 Sport (E)	X		64-68
3.5 Stab Amt für Bildung und Sport (ABS) (I/E)	X		69-70
3.6 Familie (E)	X		70-72
3.8 Kulturelles (E)	X		73-77

Produktgruppenstruktur nach Direktionen:	Zuständigkeit		Details
	SAKO	BRK	Seite
4 Direktion Sicherheit und Soziales (Si+So)			79-98
4.0 Ausserhalb Produktegruppe	X		80
4.1 Einwohnerdienste (E)	X		80-82
4.2 Öffentliche Sicherheit (E)	X		82-86
4.3 Polizei Thun (E)	X		86-89
4.4 Parkinggebühren (E)	X		89-90
4.5 Abteilung Soziales: Zentrale Dienste (I/E)	X		91-92
4.6 Sozialhilfe / Kindes- und Erwachsenenschutz (E)	X		92-94
4.7 Arbeitsintegration (E)	X		95-97
4.9 Beiträge an Institutionen (E)	X		97-98
5 Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt (FiRU)			99-119
5.0 Ausserhalb Produktegruppe (I)	X		100
5.1 Finanzen (I/E)	X		100-102
5.13 Rechnungskreis Stadtfinanzen (I/E)		X	103-107
5.2 Umwelt Energie Mobilität (E/I)	X		107-110
5.3 Informatik (I/E)	X		111-113
5.4 Personelles und Ausgleichskasse (I/E)	X		114-117
5.7 Baubewilligungen / Baupolizei (E)	X		118-119
Gesamtergebnis Stadt		X	6-18 143-148

③ Checkliste für die Prüfung der Produktgruppen-Budgets

- a) **SAKO:** Prüfung der zugewiesenen Verwaltungseinheit(en)
- Teil A der Produktgruppen-Budgets: Haben sich im Vergleich zum Vorjahr (wichtige) Änderungen bei der Umschreibung der übergeordneten Zielsetzungen ergeben?
 - Sind evtl. frühere Vorgaben der SAKO, der BRK oder des Stadtrates im vorliegenden Produktgruppen-Budget berücksichtigt worden? Gibt es Pendenzen? Besteht Handlungsbedarf?
 - Entwicklung von Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand/Nettoertrag im Vergleich zum Vorjahr? Sind die Abweichungen plausibel (Wechselwirkung zwischen Finanzen und Leistungen beachten)?
 - Welche Produktgruppen werden durch direkten Ertrag finanziert (v.a. Gebühren, Beiträge)? Sind Veränderungen zu verzeichnen? Wenn ja, weshalb? Wie kann der Kostendeckungsgrad beeinflusst werden (z.B. Verursacherfinanzierung, Weiterverrechnung an Dritte, Beiträge von anderen Gemeinden)?
⇒ Zu beachten: Reglemente, Leistungsvereinbarungen, Verträge etc. können nicht im Rahmen des Budgets angepasst werden. Die Fristen sind im Einzelfall einzuhalten!
 - Werden mit den einzelnen Produktgruppen die politisch gesetzten Ziele richtig verfolgt? Sind die übergeordneten Zielsetzungen realistisch oder zu wenig anspruchsvoll?
 - Weitere Fragen, Feststellungen etc. der SAKOs.



Stellungnahme und Antrag der jeweiligen SAKO z.Hd. des Stadtrates

b) **BRK:** Prüfung im Sinne einer Gesamtbeurteilung

- Hat der Stadtrat im Rahmen seiner parlamentarischen Instrumente Vorgaben bzw. Änderungen für die zu behandelnden Produktgruppen-Budgets beschlossen? Wenn ja, sind diese korrekt umgesetzt worden? Gelangt die entsprechende SAKO zu derselben Einschätzung?
- Beurteilung der einzelnen Produktgruppen-Budgets durch die entsprechende SAKO: Kann die BRK die Stellungnahme der entsprechenden SAKO nachvollziehen bzw. ist sie plausibel?
- Wünscht die BRK eine vertiefte Abklärung einzelner Fragestellungen durch die betreffende SAKO? Soll die Frage direkt durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung beantwortet werden?
- Wo bestehen unterschiedliche Einschätzungen zwischen der BRK und einzelnen SAKOs? Soll die BRK zuhanden des Stadtrates eigene Anträge formulieren?
- Würdigung sämtlicher Produktgruppen-Budgets unter Beachtung der Aufgabenteilung zwischen SAKO, Direktion Präsidiales und Finanzen, und BRK gemäss SR-Beschluss Nr. 87 vom 23. August 2001: Entwicklung von Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand/Nettoertrag im Vergleich zum Vorjahr? Sind die Abweichungen plausibel (Wechselwirkung zwischen Finanzen und Leistungen beachten)?
- Beurteilung der Erläuterungen zur Gesamtvorlage: Sind diese zu umfangreich oder zu kurz ausgefallen? Anregungen für die Zukunft?
- Form der Berichterstattung: Ist das gewählte Raster für die Präsentation der Produktgruppen-Budgets zweckmässig? Wo kann gekürzt und vereinfacht werden? Welche Informationen, Tabellen etc. können weggelassen werden?
- Weitere Fragen, Feststellungen etc. der BRK.



Gesamtbeurteilung: BRK stellt dem Stadtrat Antrag zur Gesamtvorlage

④ **Rechtliche Grundlagen**

Vorgehensrelevante Bestimmungen für die Budgetberatung aus dem **Finanzreglement der Stadt Thun (FiR; SSG 620.0)**; unter Berücksichtigung des Stadtratsbeschlusses Nr. 87 vom 23. August 2001:

Artikel 5: Budget

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung dient der kurzfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen. Es stellt den Finanzhaushalt der Stadt mit den integrierten Sonderrechnungen vollständig und aussagekräftig dar.

² Es hat den mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplan als Grundlage und enthält insbesondere die Elemente gemäss den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt sowie die Produktgruppen-Budgets.

Artikel 6: Produktgruppen-Budget

- ¹ Das Produktgruppen-Budget enthält globalisierte Budgetkredite für bestimmte Aufgabenbereiche.
- ² Globalisierte Budgetkredite werden im Budget nach Produktgruppen gegliedert dargestellt.
- ³ Die Zuständigkeit für Nachkredite bemisst sich aus der Differenz zwischen dem beschlossenen und dem tatsächlichen Nettoaufwand bzw. Nettoertrag auf Stufe Produktgruppe. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis 100'000 Franken je Produktgruppe und Rechnungsjahr beschliesst der Gemeinderat.

Artikel 9: Planung und Budgetierung

Planung und Budgetierung gewährleisten die Einheit von Aufgaben und Finanzen. Stadtrat und Gemeinderat verabschieden mit jedem Produktgruppen-Budget einen Leistungsauftrag.

Artikel 10: Vorgaben für das Budget

Für das Erarbeiten des Budgets erlässt der Gemeinderat zu Beginn des Budgetprozesses globalisierte Vorgaben (inkl. Ziele, Leistungsindikatoren und -standards für die Produkte) zuhanden der Direktionen. Er kann bei Bedarf vorgängig die Budget- und Rechnungskommission (BRK) konsultieren.

Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun (SSG 151.201)

Artikel 22: Budget- und Rechnungskommission (BRK)

...

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfen des Budgets und der Steueranlage aus gesamtstädtischer Optik,

...

Artikel 24: Aufgaben der Sachkommissionen

Die Sachkommissionen

...

- b) begutachten alle Sachgeschäfte des Stadtrates (insbesondere Legislaturziele, Aufgaben- und Finanzplan, Kreditvorlagen, Reglemente, Budget, Produktgruppen-Budget inkl. Definition der übergeordneten Ziele der Produktgruppen, Rechnung, Jahresbericht), soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Budget- und Rechnungskommission oder einer stadträtlichen Spezialkommission fallen;

...

- e) prüfen die Erfüllung der Leistungsaufträge und ihrer Wirkungen.

Artikel 26: Sekretariat, Protokoll

...

- ³ Sachkommissionen sowie Budget- und Rechnungskommission können sich gegenseitig durch Zustellung des Protokolls oder Auszügen davon informieren und darin den anderen Kommissionen auch Empfehlungen in deren Zuständigkeitsbereich machen. Die angesprochenen Kommissionen entscheiden nach freiem Ermessen über allfällige Vorkehrungen zu diesen Empfehlungen. Art. 25b Abs. 3 ist zu beachten.

Artikel 53: Einsichts- und Informationsrechte der Kommissionen

...

- c) das zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die von ihm bezeichneten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen,

...

Stadtratsbeschluss Nr. 87 vom 23. August 2001

Die SAKO Direktion Präsidiales und Finanzen¹ prüft alle Positionen (dieser Direktion), welche nicht ausdrücklich der BRK zugewiesen sind.

Die BRK prüft die Konti: 5120 (Passivzinsen), 5122 (Aktivzinsen), 5130 (Abschreibungen), 5134 (Steuerabschreibungen), 5140 (Ergebnis Allgemeiner Haushalt / Diverse Beiträge), 5150 (Obligatorische periodische Steuern), 5151 (Obligatorische aperiodische Steuern), 5160 (Spezialfinanzierung Ausgleich von Planungsvorteilen), 5162 (Abgeltung Gemeinkosten), 5163 (Spezialfinanzierung Bonus / Malus Produktgruppen), 5198 (Spezialfinanzierung Investitionen), 5199 (Spezialfinanzierung Baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen, ohne Konti 5199.2X, Bauausgaben, für welche die SAKO 2 (Direktion Bau und Liegenschaften) zuständig ist).

¹ Seit 1. Januar 2019 Zuständigkeit bei der Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt

(B) Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans 2026 bis 2029 in den Kommissionen

Das Budget 2026 inkl. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 werden als ein Geschäft behandelt.

① Aufgaben der Kommissionen

Die Aufgabenteilung zwischen BRK und SAKOs erfolgt analog der Behandlung des Budgets und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Budget- und Rechnungskommission BRK	Sachkommissionen SAKOs
<p>Horizontale Gesamtprüfung:</p> <p>Gesamtes Dokument: Ausgangslage und Planungsgrundlagen, Investitionen und Baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen (nur die finanzielle Steuerung via Einlage), finanzielles Ergebnis mit Kennzahlen, Schlussfolgerung)</p>	<p>Vertikale direktionsspezifische Prüfung:</p> <p>Kapitel 1 Grundlagen zum Budget und die finanziellen Ausblicke in den PG-Budgets der jeweiligen Direktion.</p> <p>Sonderaufgabe der SAKO 2, Ba+L: Spezialfinanzierung Baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen: Prüfung der Höhe der Bauausgaben im Rechnungsjahr und der einzelnen Projekte</p>
<p>Die BRK äussert sich in der Debatte im Stadtrat zum gesamten Dokument.</p>	<p>Die SAKOs äussern sich in der Detailberatung zu ihrer Direktion. Sie bringen jedoch der BRK vorher das Ergebnis ihrer Beratung zur Kenntnis.</p>

Mit Vorteil respektieren BRK und SAKOs die „Zuständigkeit“ der anderen Kommissionen und fassen in der Debatte im Stadtrat lediglich ihre Feststellungen im eigentlichen Prüfungsbereich zusammen.

In Kenntnis der Ergebnisse der Vorberatungen durch die BRK (Optik gesamtes Dokument inkl. Anhang: Beurteilung über ganze Stadt) bzw. durch die SAKOs (pro Direktion: Beurteilung der Planungsannahmen für die einzelnen Produktgruppen inkl. Investitionen und SAKO 2 zusätzlich Spezialfinanzierung Baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen) nimmt der Stadtrat die politische Beurteilung des Aufgaben- und Finanzplans vor.

② Arbeitsweise in den Kommissionen

Die BRK: Es wird vorgeschlagen, dass die Präsidentin oder der Präsident via Sitzungseinladung / Traktandenliste jedem Kommissionsmitglied einen Teil des zu beratenden Aufgaben- und Finanzplans (inkl. Anhang) zur vertiefteren Vorprüfung und Berichterstattung zuteilt. Fragen, Einwände usw. sollten nach Möglichkeit **vor** der Kommissionssitzung der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt zugestellt werden.

Die SAKOs: Die Präsidentin oder der Präsident soll via Sitzungseinladung / Traktandenliste bestimmen nach eigenem Ermessen, ob das Kapitel 5.1, Ausgangslage und Planungsgrundlagen und die Investitionen, einem oder mehreren Kommissionsmitgliedern zur vertiefteren Vorprüfung und Berichterstattung zugeteilt wird.

Sonderaufgabe der SAKO B+L betreffend Spezialfinanzierung Baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen (Produkt 5199): Sie prüft die geplanten Bauausgaben in der Planungsperiode und die einzelnen Projekte. Fragen, Einwände usw. sollten nach Möglichkeit **vor** der Kommissionssitzung der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion zugestellt werden.

③ **Rechtliche Bestimmungen**

Inhalt und Zweck des Aufgaben- und Finanzplans sind einerseits in Art. 44 der **Stadtverfassung (StV; SSG 101.1)**, andererseits in Art. 4 **Finanzreglement der Stadt Thun (FiR; SSG 620.0)** festgehalten:

StV: Artikel 44: Aufgaben- und Finanzplanung, Legislaturziele

¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich eine rollende, mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung und gewährleistet eine Gesamtschau der entsprechenden Entwicklungen. Er beschliesst über die Legislaturziele.

² Er legt sie dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

FiR: Artikel 4: Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan gemäss Art. 44 der Stadtverfassung dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen. Er umfasst das nächste Budgetjahr und die drei darauf folgenden Kalenderjahre.

² Er enthält insbesondere

- a) den Finanzplan gemäss den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt,
- b) Aussagen über die Abstimmung des Finanzplans mit den Legislaturzielen,
- c) Aussagen über die Abstimmung des Finanzplans mit den wesentlichen Sachplanungen,
- d) finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten.

³ Er wird dem Stadtrat jeweils zusammen mit dem Budget zur Kenntnisnahme unterbreitet.

* * *